OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000389/7/Bi

Datum:
Linz, 15. Oktober 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn V H, vertreten durch Herrn RA Dr. B G, vom 20. September 2019 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 23. Oktober 2019, BHUU/919160001831/19, wegen Übertretungen des OÖ Hundehaltegesetzes, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 24. September 2020

zu Recht:

I. Im Punkt 1. wird der Beschwerde Folge gegeben, das Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.
In den Punkten 2. bis 7. wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Im Punkt 1. entfällt ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren.
In den Punkten 2. bis 7. hat der Beschwerdeführer jeweils einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von jeweils 30 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 25. Oktober 2019 zugestellten Straferkenntnis wurde über den Beschuldigten wegen Verwaltungsübertretungen gemäß 1), und 4) bis 7) jeweils §§ 6 Abs 1 iVm 15 Abs 1 Z 5 OÖ Hundehaltegesetz (in Folge: OÖ HHG) und 2) und 3) jeweils §§ 3 Abs 2 Z 3 iVm 15 Abs 1 Z 2 OÖ HHG Geldstrafen von jeweils 150 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 7 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs 1 VStG Verfahrenskostenbeiträge von gesamt 105 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er habe
1) am 26. Jänner 2019, 18.30 Uhr, als Halter der Hunde „G1“ (Rottweiler, HundemarkeNr. x) und „G2“ (Chihuahua, HundemarkeNr. x) diese in W am Grundstück des K ohne Leine oder Maulkorb geführt, obwohl Hunde an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb zu führen seien.
2) am 1. März 2019, 16.25 Uhr, als Halter der Hunde „G1“ (Rottweiler, HundemarkeNr. x) und „G2“ (Chihuahua, HundemarkeNr. X) diese in W, Höhe K, nicht in einer Weise beaufsichtigt, verwahrt oder geführt, dass sie an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen können. Die Hunde hätten dabei beobachtet werden können, als sie am Grundstück K unbeaufsichtigt herumgelaufen seien.
3) am 9. März 2019, 16.45 Uhr, als Halter der Hunde „G1“ (Rottweiler, HundemarkeNr. x) und „G2“ (Chihuahua, HundemarkeNr. x) diese in W, Höhe K, nicht in einer Weise beaufsichtigt, verwahrt oder geführt, dass sie an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen können. Die Hunde hätten dabei beobachtet werden können, als sie am Grundstück K unbeaufsichtigt herumgelaufen seien.
4) am 11. März 2019, 17.25 Uhr, als Halter der Hunde „G1“ (Rottweiler, HundemarkeNr. x) und „G2“ (Chihuahua, HundemarkeNr. x) diese in W im Bereich des Grundstücks K ohne Leine oder Maulkorb geführt, obwohl Hunde an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb zu führen seien.
5) am 15. März 2019, 16.21 Uhr, als Halter der Hunde „G1“ (Rottweiler, HundemarkeNr. x) und „G2“ (Chihuahua, HundemarkeNr. x) diese in W im Bereich des Grundstücks K ohne Leine oder Maulkorb geführt, obwohl Hunde an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb zu führen seien.
6) am 3. April 2019, 17.09 Uhr, als Halter der Hunde „G1“ (Rottweiler, HundemarkeNr. x) und „G2“ (Chihuahua, HundemarkeNr. x) diese in W im Bereich des Grundstücks K ohne Leine oder Maulkorb geführt, obwohl Hunde an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb zu führen seien.
7) am 25. April 2019, 17.25 Uhr, als Halter der Hunde „G1“ (Rottweiler, HundemarkeNr. x) und „G2“ (Chihuahua, HundemarkeNr. x) diese in W im Bereich des Grundstücks K ohne Leine oder Maulkorb geführt, obwohl Hunde an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb zu führen seien.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat.
Am 24. September 2020 wurde eine (beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Bf und seines Rechtsvertreters RA Mag. Dr. B G, Frau Mag. Dr. M R als Vertreterin der belangten Behörde und der Zeugen Dr. R K (in Folge: K) und A W (in Folge: W) durchgeführt. Auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, die Tatorte lägen nicht innerhalb eines Ortsgebietes und die wenigen Einfamilienhäuser vermögen keine Qualifikation als Ortsgebiet zu begründen. Zur Situierung der Ortstafeln möge ein Ortsaugenschein durchgeführt, ansonsten eine Auskunft der Gemeinde W eingeholt werden.
Die Tatvorwürfe, er habe „als Halter“ die Hunde „geführt“, seien unklar, weil das Halten des Hundes nicht strafbar sei, wenn das Führen einer anderen Person überlassen werde, während das Führen den Halter nicht belassen könne.
Er sei zwar der Halter der Hunde, aber

- am 26. Jänner 2019 um 18.30 Uhr sei es finster und die Hunde nicht außerhalb des Grundstückes gewesen.
- am 1. März 2019 um 16.25 Uhr sei er in Salzburg gewesen und die Lebensgefährtin W habe die Hunde geführt.
- am 9. März 2019 um 16.45 Uhr hätten sich die Hunde nicht am benachbarten Grundstück aufgehalten – zu dieser Zeit sei der Nachbarhund L immer unbeaufsichtigt unterwegs. L stehe immer vor dem Einfahrtstor und jammere herzzerreißend. Auch hätten sie L bereits unzählige Male am Nachbargrundstück beobachtet.
- am 11. März 2019 um 17.25 Uhr habe er sich in der Autowerkstatt aufgehalten, seine Lebensgefährtin habe die Hunde geführt.
- am 15. März 2019 um 16.21 Uhr seien die Hunde unter seiner Aufsicht gewesen, er sei nur wenige Meter entfernt gewesen und habe jederzeit die Kontrolle über die Hunde gehabt.
- am 3. April 2019 um 17.09 Uhr habe er Bekannte nach München zum Flughafen gebracht und die Zeugin W habe die Hunde beaufsichtigt und geführt.
- am 25. April 2019 um 17.26 Uhr seien die Hunde unter seiner Aufsicht gewesen, er sei nur wenige Meter entfernt gewesen und habe jederzeit die Kontrolle über die Hunde gehabt.

Er und die Zeugin W hätten wenn sie mit den Hunden außerhalb ihres Grundstückes gewesen seien, immer die volle Kontrolle über die Hunde. Aggressionen, aufdringliches oder gefährdendes Verhalten der Hunde habe es nie gegeben, was auch gar nicht behauptet worden sei. Die Hunde seien zutraulich,

extrem freundlich und folgsam – dazu wird seine und die Einvernahme der Zeugin W beantragt.
Bei der Strafbemessung seien Milderungsgründe außer Acht gelassen worden. Wenn sich die Vorfälle, wie behauptet, (unter Vernachlässigung des Anzeigeeifers des Nachbarn) zugetragen hätten, habe es sich um ein geradezu vernachlässigbares Verschulden bei Folgenlosigkeit gehandelt. § 20 VStG sei anzuwenden bzw seien die Voraussetzungen für eine Ermahnung gegeben: das folgenlose Führen eines Hundes weit außerhalb des Ortskerns am Siedlungsrand auf oder neben einer praktisch nicht befahrenen Schotterstraße ohne Leine oder Maulkorb stelle weder ein besonderes Unrecht oder Verschulden dar. Eine Ermahnung sei nicht einmal geboten, um ihn, der sich ohnehin in Kenntnis vom Strafverfahren nachweislich vollkommen rechtstreu verhalte, von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.
Seine Einkommensverhältnisse seien nicht berücksichtigt worden: er beziehe Arbeitslosengeld von 850 Euro monatlich und habe kein Vermögen. Die Strafen seien wesentlich überhöht.
Beantragt wird Verfahrenseinstellung, in eventu Ausspruch einer Ermahnung, in eventu Strafherabsetzung.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der beide Parteien gehört und die oben genannten Zeugen – die Zeugin W nach eingehender Belehrung über ihr Entschlagungsrecht als Lebensgefährtin des Bf und nach ihrer Erklärung, sie wolle aussagen – unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht des § 288 StGB einvernommen wurden.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der Bf wohnte im Tatzeitraum zwischen 26. Jänner 2019 und 25. April 2019 in W, K, zusammen mit der Zeugin W und den von ihm gehaltenen Hunden G1 (Rottweiler-Rüde, 2016 geboren, ChipNr. x) und G2 (Chihuahua-Rüde, 2012 geboren, ChipNr. x).

Das Haus K liegt in einer Siedlung außerhalb des Ortsgebietes W, die in sich geschlossen bebaut ist und aus ca 20 Häusern besteht. Der K führt um die Siedlung außen herum und die Straßen innerhalb der Siedlung tragen ebenfalls diesen Namen.

Nach den Ergebnissen des Beweisverfahrens haben mehrere Nachbarn vor allem wegen des Rottweilers, der bereits im Jahr 2018 des Öfteren ohne Leine bzw alleine gesichtet wurde, die Gemeinde W um entsprechende Maßnahmen ersucht, sodass diese schließlich den unmittelbar neben dem Bf wohnenden Zeugen K ersuchte, bei entsprechenden Wahrnehmungen Fotos vom Hund/den Hunden zu machen, um die Einhaltung der Verpflichtungen des OÖ Hundehaltegesetzes zu überprüfen. Das Beweisverfahren (insbesondere auch zum Verfahren LVwG-000364) hat auch

ergeben, dass der Bf (und die Zeugin W) und der Zeuge K (und seine Gattin) offenbar seit Beginn der Bautätigkeit im Jahr 2017 in Zwistigkeiten verwickelt waren, die mittlerweile dazu geführt haben, dass zwar beide mit dem Hausbau fertig sind, jedoch nun Streitigkeiten wegen der Hunde des Bf bestanden haben, die schließlich so massiv wurden, dass der Bf und die Zeugin W im Juli 2020 von W nach H übersiedelt sind.

Der Zeuge K hat in der Verhandlung dargelegt, dass er, wenn er einen der Hunde oder beide Hunde auf seinem Grundstück sieht oder die Hunde auf der Straße vor seinem Grundstück ohne Leine antrifft, diese mit seinem Handy fotografiert und die Fotos, in Verbindung mit erklärenden E-Mails, an die Gemeinde sendet. Die Fotos zeigen zwar die Umgebung, meist mit Blick vom Grundstück K aus, und die Hunde, aber selten die Person, die mit dem Hund unterwegs ist.
Nach den – durchaus glaubhaften – Aussagen des Zeugen K, die auch der Verantwortung des Bf entsprechen, geht meist die Zeugin W mit den Hunden am Morgen und der Bf am Abend bzw späten Nachmittag. Meist wird den Hunden das Tor des umzäunten Grundstückes K geöffnet und die Hunde laufen unangeleint auf die Straße, wo sie sich eine Zeitlang alleine aufhalten, bis ihnen die Person, die mit ihnen geht, folgt.

Zu den einzelnen Tatvorwürfen hat das Beweisverfahren ergeben, dass am 26. Jänner 2019 ein Streit zwischen den Nachbarn wegen der sich auf dem Grundstück K aufhaltenden Hunden eskaliert ist, im Zuge derer K schließlich die Polizei geholt hat. Laut Aktenvermerk von GI R B, PI Ottensheim, vom 27. Jänner 2019 trafen die Beamten um 18.30 Uhr im Haus K ein. Dort legte der Zeuge K den Beamten dar, dass der Rottweiler auf seinem Grundstück umhergelaufen sei, worauf der ebenfalls sein Grundstück betreten habende Bf ihm erklärt habe, er könne eh die Polizei verständigen, wenn er wolle.
Beim Eintreffen der Polizeibeamten befand sich weder der Bf noch einer seiner Hunde auf dem Grundstück des Zeugen K.
Seitens der belangten Behörde wurden dazu keine Erhebungen veranlasst und dem Bf die Anschuldigung des Zeugen K mit dem Tatzeitpunkt 26. Jänner 2019, 18.30 Uhr, als Verwaltungsübertretung der ungenügenden Verwahrung der Hunde zur Last gelegt.
GI B teilte vor der öffentlichen mündlichen Verhandlung mit Mail vom 23. September 2020 mit, die Beamten seien vom Zeugen K laut Dienstbericht bereits um 15.15 Uhr des 26. Jänner 2019 gerufen worden. Warum die Polizei erst drei Stunden später dort erschienen sei, konnte er nicht mehr sagen; er selbst habe kein Herumlaufen der Hunde des Bf dort wahrgenommen, der Bf habe am Gespräch mit dem Zeugen K nicht teilgenommen.

Zu den weiteren Tatvorwürfen – vier Tatzeitpunkte im März 2019 und zwei Tatzeitpunkte im April 2019 – liegen Fotos des Zeugen K vor. So hat dieser per Mail vom 10. März 2019 an die Gemeinde W mitgeteilt, dass „gestern, 16.45 Uhr“

die Hunde auf seinem Grundstück unbeaufsichtigt herumgelaufen seien – das Herrchen sei nicht in Sicht gewesen. Beigelegt waren zwei Fotos, die den Chihuahua beim Weglaufen auf die Straße zeigen, aufgenommen zuordenbar vom Haus K aus.
Der Bf hat sich auf die Aufforderung zur Rechtfertigung der belangten Behörde vom 16. April 2019 insofern dazu geäußert, als er betonte, die Beaufsichtigung durch ihn bedeute nicht unmittelbare Nähe, sondern könne auch aus einigen Metern Entfernung erfolgen. Wenn er auf den Fotos nicht zu sehen sei, bedeute dies nicht, dass er sich nicht in der Nähe der Hunde aufgehalten habe. Es könne nur so gewesen sein, dass er nicht im Blickfeld des Zeugen K gewesen sei, was aber nichts an der Beaufsichtigung seiner Hunde ändere.

Bereits in der Ladung des Zeugen K vom 24. Mai 2019 zur belangten Behörde ging es um einen neuen Tatvorwurf gemäß § 6 Abs 1 OÖ HHG vom 25. April 2019. K und seine Gattin erklärten am 11. Juni 2019, der Bf sei mit seinen Hunden am 25. April 2019 um 17.26 Uhr ohne Leine unterwegs gewesen; dazu gebe es auch ein Foto.

In der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 19. Juni 2019 wurden dem Bf außer der Übertretung von 26. Jänner 2019 sechs weitere Übertretungen hinsichtlich beider Hunde in W, K, vorgehalten, nämlich

- am 1. März 2019, 16.25 Uhr – Herumlaufen auf dem Grundstück K,
- am 9. März 2019, 16.45 Uhr – Herumlaufen auf dem Grundstück K,
- am 11. März 2019, 17.26 Uhr – Führen ohne Leine auf öffentlichen Orten im Ortsgebiet im Bereich des Grundstücks K
- am 15. März 2019, 16.21 Uhr - Führen ohne Leine auf öffentlichen Orten im Ortsgebiet im Bereich des Grundstücks K
- am 3. April 2019, 17.09 Uhr - Führen ohne Leine auf öffentlichen Orten im Ortsgebiet im Bereich des Grundstücks K und
- am 25. April 2019, 17.26 Uhr - Führen ohne Leine auf öffentlichen Orten im Ortsgebiet im Bereich des Grundstücks K.

Der Bf hat dazu in der Stellungnahme vom 23. Juli 2019 geltend gemacht, vermutlich seien auf den Fotos seine Hunde zu sehen, auch wenn sie nicht zweifelsfrei identifizierbar seien. Daher sei nicht ausgeschlossen, dass es sich um andere Hunde als seine handle. Die Hunde seien aber nie unbeaufsichtigt gewesen, sondern hätten immer nur in seiner Begleitung das Grundstück verlassen. Er habe sich in diesen Fällen hinter der Garage außerhalb des Sichtbereichs des Anzeigers aufgehalten, aber zu jedem Zeitpunkt vollen Einfluss und Kontrolle über die Hunde gehabt. Die Hunde seien sehr gut abgerichtet, wohlerzogen und folgsam, friedlich und harmlos und stellten kein Gefahr oder Belästigung anderer Personen dar, was bei einer polizeilichen Sicherheitsüberprüfung festgestellt und aktenkundig sei.
Im Übrigen sei er mit Bescheid der Marktgemeinde W vom 27. Mai 2019 verpflichtet worden, seine Hunde im Orts- und Siedlungsgebiet an der Leine zu

führen. Er halte diese Verpflichtung penibel ein, was sich aus den Tatzeitpunkten ergebe. Vor Bescheiderlassung sei die Beaufsichtigung durch seine unmittelbare Anwesenheit und Einflussnahme-Möglichkeit vollkommen ausreichend gewesen, um die ohnehin nur vom Grundnachbarn K behaupteten Belästigungen zu vermeiden. Beantragt wurde die Einstellung der Verfahren, in eventu Ausspruch einer Ermahnung.

Daraufhin erging das nunmehr in Beschwerde gezogene, 7 Tatvorwürfe umfassende Straferkenntnis.

In der Verhandlung am 24. September 2020 wurden die erstmals behaupteten Abwesenheiten des Bf an den jeweiligen Tagen laut den Tatvorwürfen 2. bis 7. erörtert. Der Bf erklärte, es gebe dazu keine Unterlagen, er könne sich im Einzelnen auch nicht zB an den 1. März 2019 erinnern, da es auch keine Konfrontation mit den Nachbarn gegeben habe. Er fahre immer in der Früh weg und komme am Abend heim. Er sei damals im März aus gesundheitlichen Gründen viel unterwegs gewesen – dazu schilderte er seinen Herzinfarkt am 25.6.2020, gesundheitliche Probleme habe er wegen eines Arbeitsunfalls und Operationen, er sei 2005 in Reha gewesen und habe bis 2013 gearbeitet. 2019 sei er nicht berufstätig gewesen.
Es gebe weder eine Rechnung der Autowerkstatt vom 11. März 2019, die seine Abwesenheit um 17.25 Uhr dokumentieren könne, noch Beweise zum geltend gemachten Aufenthalt in Salzburg am 1. März 2019, 16.25 Uhr. Jedenfalls habe damals seine Lebensgefährtin die Hunde beaufsichtigt.
Am 3. April 2019 habe er einen guten Freund nach München zum Flughafen gebracht, der sei heim nach Bulgarien geflogen. Ein Name wurde nicht genannt.
Auf dem Foto vom 25. April 2019 sei er rechts stehend zu sehen; er habe direkte Einflussmöglichkeit auf die beiden Hunde gehabt, auch wenn diese nicht an der Leine geführt worden seien.

Erörtert wurde auch, dass der Hund „L“, der auch in der Siedlung wohnt und mit dem man laut Bf seine Hunde verwechselt habe, ein schwarzer Neufundländer ist. Auf den im Akt befindlichen, vom Zeugen K gemachten Fotos ist aber der Rottweiler – ein schwarzer Hund mit braunen Beinen – eindeutig von einem schwarzen Neufundländer zu unterscheiden.

Die Zeugin W hat auf eigene Kalenderaufzeichnungen verwiesen, die sich erst später ergeben hätten, als die Beschwerde verfasst werden sollte. Sie habe ihre Aufzeichnungen mit dem Rechtsvertreter des Bf am Telefon erörtert. Dabei habe sich herausgestellt, dass der Bf genau an den Tagen laut Tatvorwürfen in Salzburg, München oder in der Werkstätte gewesen sei. Den Kalender müsste es noch geben, der sei nach dem Umzug im Juli 2020 noch in irgendeiner Schachtel. Der Bf habe einen Freund vom Flughafen in München abgeholt, den habe sie aber nie gesehen und kenne ihn auch nicht. Der Bf sei auch in Salzburg gewesen, den genauen Tag

konnte sie nicht sagen. Schließlich brach die Zeugin in Tränen aus und begründete dies mit der nunmehrigen Situation, weil sie ihr Haus verkaufen hätte müssen, obwohl ihre betagten Eltern oberhalb wohnten.

Beweiswürdigend ist den Aussagen des Bf deshalb kein Glauben zu schenken, weil seine erst in der Beschwerde (nach den Ausführungen in der Stellungnahme vom 23. Juli 2019) erstmals behaupteten Abwesenheitsbegründungen – verbunden mit Schuldzuweisungen an die Zeugin W – in keiner Weise zu überzeugen vermochten. Die Zeugin W konnte die Angaben des Bf lediglich pauschal und lückenhaft wiederholen, auch die als Beweismittel geltend gemachten Kalenderaufzeichnungen konnten nicht vorgewiesen werden; im Übrigen hatte der Bf behauptet, es gebe keine Unterlagen oder Aufzeichnungen. Damit vermochte auch die Zeugin W nicht zu überzeugen.

Die vom Zeugen K vorgelegten Fotos zeigen eindeutig einen frei laufenden Chihuahua und einen frei laufenden Rottweiler, keinen Neufundländer. Auf dem Foto vom 25. April 2019 ist eine Person erkennbar – der Bf hat nicht abgestritten, dass er das war.

Auf den Fotos vom 1. und 9. März 2019 ist der offensichtlich allein gelassene Chihuahua eindeutig auf dem Grundstück K zu sehen. Die Aussagen des Zeugen K dazu sind glaubwürdig und die Umstände, die zu den Fotos geführt haben, insofern nachvollziehbar, als fremde Hunde auf dem eigenen Grundstück – noch dazu beim Verhalten des Bf K gegenüber, der ihn schon zB am 11.9.2018 aufgefordert hat, die Hunde von seinem Grundstück abzuhalten, wie in der Verhandlung vom 24. September 2020 zu LVwG-000364 erörtert wurde – nicht geduldet werden müssen.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Zu Punkt 1. des Straferkenntnisses:
Gemäß § 44a Z1 VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten.

Der Vorschrift des § 44a Z1 VStG ist dann entsprochen, wenn im Spruch die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorgeworfen ist, dass der Beschuldigte in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen und der Spruch geeignet ist, den Beschuldigten rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhalten nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden.

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zu den Sprucherfordernissen nach § 44a Z1 VStG ist die Tat so weit zu konkretisieren, dass diese

(zB nach Tatort und Tatzeit) unverwechselbar feststeht sowie eine eindeutige Zuordnung zu den Tatbestandsmerkmalen ermöglicht wird und damit auch die Identität der Tat unverwechselbar feststeht (stRsp seit verst. Senaten VwSlg 11.466 A/1984 und VwSlg 11.894 A/1985); im Spruch sind daher alle wesentlichen Tatbestandsmerkmale anzuführen, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens notwendig sind.

Dem Bf wurde als Tatzeit im gesamten Verfahren als Tatzeit „18.30 Uhr“ zur Last gelegt; das Beweisverfahren hat ergeben, dass sich die Tat vor 15.15 Uhr am 26. Jänner 2019 zugetragen haben muss.
Damit war gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG mit der Aufhebung dieses Spruchpunktes und der Einstellung des Verfahrens vorzugehen.

Zu den Punkten 2. und 3. des Straferkenntnisses:
Gemäß § 15 Abs 1 Z 2 OÖ HHG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, wer einen Hund entgegen der Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 hält.
Gemäß § 3 Abs 2 OÖ HHG ist ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass
1. Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden, oder
2. Menschen und Tiere nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden, oder
3. er an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann.

Die Tatvorwürfe 2. und 3. des Straferkenntnisses beziehen sich auf ein unbeaufsichtigtes Herumlaufen der Hunde auf dem Grundstück der Nachbarn K. Das Grundstück K ist ohne jeden Zweifel für den Bf ein „fremdes“ Grundstück. Die Hunde wären daher so zu beaufsichtigen, verwahren bzw zu führen gewesen, dass ihnen ein Aufenthalt auf dem nebenan gelegenen Grundstück unmöglich ist.

Die Aussage des Zeugen K, der keinen Zweifel daran gelassen hat, dass er das Herumlaufen (und Verunreinigen) seines Grundstücks durch die Hunde des Bf nicht duldet, ist diesbezüglich nachvollziehbar. Die vorliegenden Fotos zeigen einen unkontrollierten Aufenthalt des Chihuahuas auf dem Grundstück K bzw ein Weglaufen des Rottweilers vom Grundstück K.

Der Bf hat keinen Zweifel daran gelassen, dass er selbst zu den angegebenen Zeiten für die Hunde verantwortlich war; seine Behauptung, am 1. März 2019 sei er zur genannten Zeit in Salzburg gewesen, hat sich nicht nachvollziehen lassen. Seine pauschale Bestreitung, seine Hunde seien am 9. März 2019 zur genannten Zeit nicht auf dem Grundstück K gewesen, ist auf der Grundlage der eindeutigen Fotos und der unbedenklichen Zeugenaussage K unglaubwürdig. Dabei ist irrelevant, ob er sich tatsächlich gerade hinter der Garage oder sonstwo auf seinem Grundstück befunden hat. Eine Verwechslung mit dem Neufundländer Luna ist

ausgeschlossen, zumal der Rottweiler auf dem Foto eindeutig als solcher erkennbar ist.

Auf der Grundlage des unbedenklichen Ergebnisses des abgeführten Beweisverfahrens gelangt das Landesverwaltungsgericht OÖ zur Ansicht, dass der Bf beide ihm zur Last gelegten Tatbestände erfüllt und, da ihm die Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens im Sinne des § 5 Abs 1 VStG nicht gelungen ist, sein Verhalten jeweils als Verwaltungsübertretung zu verantworten hat, wobei von Fahrlässigkeit auszugehen ist.

Zu den Punkten 4. bis 7. des Straferkenntnisses:
Gemäß § 15 Abs 1 Z 5 OÖ HHG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, wer gegen die Leinenpflicht oder Maulkorbpflicht gemäß § 6 Abs 1 oder 2 verstößt.
Gemäß § 6 Abs 1 OÖ HHG müssen Hunde an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden.

Gemäß § 1 Abs 2 leg.cit. bedeutet im Sinne des OÖ HHG
gemäß Z 3: „öffentlicher Ort“: ein Ort, der für jedermann frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich ist, und
gemäß Z 4: „Ortsgebiet“: die Straßenzüge innerhalb der Hinweiszeichen „Ortstafel“ und „Ortsende“ gemäß § 53 Z 17a und 17b StVO und geschlossen bebaute Gebiete mit mindestens fünf Wohnhäusern.

Die vom Bf bewohnte Siedlung wird vom K umrahmt bzw durchschnitten und besteht aus etwa 20 Häusern in geschlossener Bebauung.
Damit ist die Siedlung als „Ortsgebiet“ zu qualifizieren, auch wenn sich dort keine Ortstafeln im Sinne der StVO befinden. Der im Eigentum der Marktgemeinde W stehende K ist für jedermann unter den gleichen Bedingungen benützbar und damit ein öffentlicher Ort.
Im Ergebnis gilt dort die Leinen- bzw Maulkorbpflicht des § 6 Abs 1 OÖ HHG.

Die vorliegenden Fotos vom 11. März, 15. März, 3. April und 25. April 2019 zeigen eindeutig, dass die Hunde des Bf sich auf der Straße im Bereich vor dem Haus K befinden und weder eine Leine umhaben noch einen Maulkorb tragen. Auf dem Foto vom 25. April 2019 ist der Bf als zwar in der Nähe befindlich erkennbar, jedoch vermag der Aufenthalt in der Nähe und die Beobachtung der Hunde aus der Entfernung nicht die Erfüllung der Leinenpflicht zu ersetzen.
Auch wenn der Bf meint, dass aufgrund des unbedenklichen Wesens der Hunde auszuschließen wäre, dass sie zB in den angrenzenden Wald laufen, weil sie das noch nie getan hätten, besteht keine Ausnahme von der Leinenpflicht des § 6 OÖ HHG.

Die Verantwortlichkeit des Bf steht aufgrund seiner nicht nachvollziehbaren Argumente fest. Der Bf vermochte seine erstmals in der Beschwerde aufgestellte Behauptung, er habe sich am 11. März und 3. April 2019 anderswo aufgehalten und seine Lebensgefährtin habe die Hunde nicht an der Leine geführt, nicht glaubhaft darzulegen.

Es war daher davon auszugehen, dass der Bf auch diese ihm zur Last gelegten Tatbestände in objektiver Hinsicht erfüllt hat, wobei ihm die Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens im Sinne des § 5 Abs 1 VStG nicht gelungen ist. Er hat daher sein Verhalten jeweils als Verwaltungsübertretung zu verantworten.

Zur Strafbemessung ist zu sagen, dass der Strafrahmen des § 15 Abs 2 OÖ HHG bis 7000 Euro Geldstrafe, im Fall der Uneinbringlichkeit gemäß § 16 Abs 2 VStG bis 2 Wochen Ersatzfreiheitsstrafe reicht.

Die belangte Behörde hat für jeden Punkt des Straferkenntnisses eine einheitliche Geldstrafe von jeweils 150 Euro, bei Uneinbringlichkeit jeweils 7 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe verhängt. Laut Begründung wurde ein Einkommen von 1800 Euro netto monatlich bei fehlendem Vermögen und Sorgepflichten zugrundegelegt und die bisherige Unbescholtenheit als mildernd berücksichtigt, erschwerend wurde der anhaltende Zeitraum, in dem die Übertretungen begangen wurden, gewertet.

Der Bf hat in der Beschwerde ein monatliches Arbeitslosengeld von 850 Euro und das Fehlen von Vermögen behauptet, ohne entsprechende Unterlagen dazu vorzulegen. Angesichts der sonstigen unbelegten Behauptungen, die der Bf im Beschwerdeverfahren aufgestellt hat und für deren Wahrheitsgehalt sich keinerlei Anhaltspunkt gefunden hat, ist auch der angegebene Bezug von Arbeitslosengeld fraglich, zumal der x geborene Bf (mit deutscher Staatsangehörigkeit) behauptet hat, bis 2013 gearbeitet zu haben. Das Fehlen von Vermögen und Sorgepflichten ist glaubhaft.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ kann nicht finden, dass die belangte Behörde das ihr bei der Strafbemessung zukommende Ermessen in irgendeiner Weise überschritten hätte, weshalb für eine Herabsetzung der Strafen kein Ansatz besteht. Die Bemessung der Ersatzfreiheitsstrafen erfolgte im Verhältnis zu den Geldstrafen innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens.

Die verhängten Strafen sind unter Berücksichtigung der vom Bf zur Schau getragenen Uneinsichtigkeit so gering, dass sein Unterhalt dadurch nicht gefährdet ist. Im Übrigen steht es ihm frei, unter Vorweis der maßgeblichen Unterlagen bei der belangten Behörde Ratenzahlung zu beantragen.

Unter Hinweis auf die Rechtsprechung des VwGH (vgl E 25.4.2019, Ra 2018/09/0209) setzt die Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG voraus, dass die dort genannten Umstände kumulativ vorliegen (vgl etwa VwGH 20.6.2016, Ra 2016/02/0065, mwN). Um daher eine Einstellung des Verfahrens nach dieser Vorschrift oder eine Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG vornehmen zu können, müssen 1. die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, 2. die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und 3. das Verschulden des Beschuldigten gering sein.

Von geringem Verschulden iSd § 45 Abs 1 Z 4 VStG ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des VwGH generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl erneut E 9.9.2016, Ra 2016/02/0118; 7.4.2017, Ra 2016/02/0245).

Von geringem Verschulden im Sinne des § 38 VwGVG iVm § 45 Abs 1 Z 4 und letzter Satz VStG ist beim Bf nicht auszugehen, weil ihm als Hundehalter mit erweitertem Sachkundenachweis die Bestimmungen des OÖ HHG zur Pflicht, die Hunde vom Herumlaufen auf fremden Grundstücken abzuhalten, sowie zur Leinenpflicht auch ohne bescheidmäßige Vorschreibung des Bürgermeisters der Marktgemeinde W bekannt und bewusst sein müssen, sodass die Voraussetzungen für ein Absehen von der Strafe bzw Ausspruch einer Ermahnung nicht vorliegen.

Die Strafen waren daher zu bestätigen, wobei die 10%igen Beiträge zu den Verfahrenskosten der belangten Behörde von jeweils 10 Euro aufrecht bleiben.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren im Punkt 1. des Straferkenntnisses.

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß Abs 2 ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.
In den Punkten 2. bis 7. war der pauschalierte Kostenersatz vorzuschreiben.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht

werden können. Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können. Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger